

Gemeinde Barßel

Landkreis Cloppenburg



Umweltbericht

Nach § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung für den

41. Änderung des Flächennutzungsplanes + Bebauungsplan Nr. 104 „Harkebrügge-Sportpark“



Karte: LGLN 2019

Unterlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB)
sowie der Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)

Im Auftrag:



Ofener Straße 33a * 26 121 Oldenburg
Fon 0441-74210 * Fax 0441-74211

06 / 2019

Stand: 20.06.2019



| | |
|---|----------|
| Umweltbericht | 3 |
| 1 Einleitung (§ 2 (4) BauGB, Anlage 1 zum BauGB – Nr. 1) | 3 |
| 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts, der Ziele des Bauleitplans / der Vorhaben (Anlage 1- Nr. 1a, BauGB) | 3 |
| 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes (Anlage 1- Nr. 1b, BauGB)..... | 4 |
| 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 2 (4) BauGB, Anlage 1 zum BauGB – Nr. 2) | 5 |
| 2.1 Schutzgüter..... | 5 |
| 2.1.1 Schutzgut Pflanzen (§ 1(6) Nr. 7a BauGB)..... | 5 |
| 2.1.2 Schutzgut Tiere (§ 1(6) Nr. 7a BauGB) | 7 |
| 2.1.3 Schutzgut Fläche (§ 1(6) Nr. 7a BauGB)..... | 9 |
| 2.1.4 Schutzgut Boden (§ 1(6) Nr. 7a BauGB) | 9 |
| 2.1.5 Schutzgut Wasser (§ 1(6) Nr. 7a BauGB) | 10 |
| 2.1.6 Schutzgüter Luft und Klima (§ 1(6) Nr. 7a BauGB) | 10 |
| 2.1.7 Schutzgut Landschaftsbild (§ 1(6) Nr. 7a BauGB) | 11 |
| 2.1.8 Schutzgut Mensch (§ 1(6) Nr. 7c BauGB) | 12 |
| 2.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (§ 1(6) Nr. 7d BauGB) | 12 |
| 2.2 Fachpläne | 12 |
| 2.3 Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 2b)..... | 13 |
| 2.4 Wechselwirkungen..... | 13 |
| 3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 2 c) | 14 |
| 3.1 Planungsalternativen (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 2 d) | 14 |
| 3.2 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 2c)..... | 14 |
| 3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 2c BauGB)..... | 15 |
| 4 Zusätzliche Angaben (§ 2 (4) BauGB, Anlage 1 zum BauGB – Nr. 3)..... | 16 |
| 4.1 Hinweise auf fehlende Kenntnisse (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 3a BauGB)..... | 16 |
| 4.2 Maßnahmen zur Überwachung (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 3b BauGB) | 16 |
| 4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 3c BauGB)..... | 16 |
| 4.4 Referenzliste der Informationsquellen (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 3d BauGB)..... | 17 |

UMWELTBERICHT

1 Einleitung (§ 2 (4) BauGB, Anlage 1 zum BauGB – Nr. 1)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen der Planung ermittelt werden (§ 2 (4) BauGB).

Der vorliegende Umweltbericht (§ 2a BauGB) beschreibt und bewertet die Umweltwirkungen, damit eine sachgerechte Abwägung der Planung erfolgen kann. Die Abwägung der einzelnen umweltrelevanten Sachverhalte ist nicht Aufgabe des Umweltberichts, sie erfolgt in der Begründung zur Planung.

Der nachfolgende Umweltbericht gilt sowohl für die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wie auch für den parallel dazu erstellten Bebauungsplan Nr. 104 „Harkebrügge-Sportpark“. Es handelt sich um weitgehend identische Plangebiete. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist lediglich um einen kleinen Zufahrtbereich erweitert.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts, der Ziele der Bauleitplanung / der Vorhaben (Anlage 1- Nr. 1a, BauGB)

Ziele

Es soll ein weiteres Areal für einen reibungslosen Trainings- und Spielbetrieb des im Ortsteil Harkebrügge ansässigen aktiven und stets wachsenden Sportvereins zur Verfügung gestellt werden.

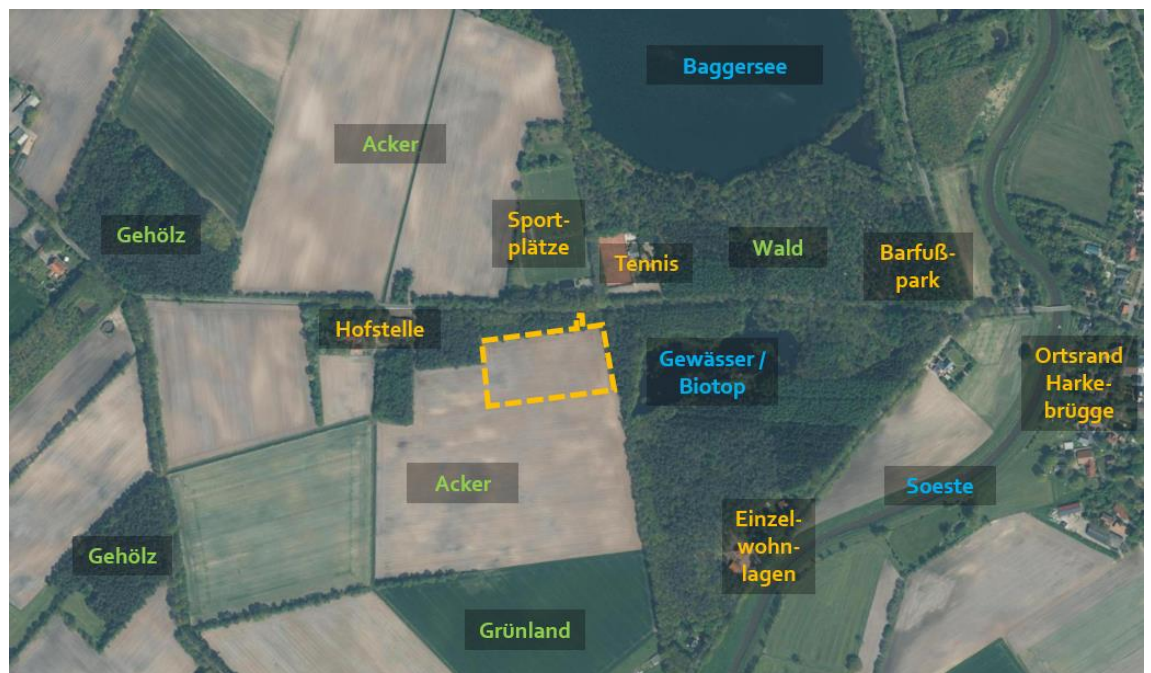
Inhalt

Mit dem Bebauungsplan Nr. 104 werden öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ festgesetzt. Die Sportplätze sind als Naturrasenplätze herzustellen. Innerhalb der Grünfläche sind auf einer insgesamt maximal überbaubaren Grundfläche (GR) von 100 m² des Weiteren nutzungstypische bauliche Anlagen zulässig. Hierzu zählen insbesondere Umkleide- und Sanitärgebäude, Unterstände und Lagerräume. Die Errichtung eines Sportlerheims / Vereinsheims / Clubhauses ist nicht zulässig. Bauliche Anlagen dürfen eine maximale Höhe (Oberkante OK) von 4,5 m nicht überschreiten.

Auf Ebene der 41. Änderung des Flächennutzungsplans wird das gesamte Plangebiet ebenfalls als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt.

Es werden Flächen überplant, die bislang als Ackerflächen bewirtschaftet wurden.

Abb 1 Abgrenzung des Plangebiets mit umgebenden Nutzungen - Luftbild: LGLN 2019



Standort/Größe

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Harkebrügge. Es umfasst eine Größe von etwa 19.160 m². und wird über die Straße *Zum Walde* erschlossen. Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich das langjährig gewachsene Sportareal von Harkebrügge mit Sport- und Tennisplätzen, das im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 50 „Harkebrügge – Sportanlage“ belegen ist. Östlich grenzt eine Waldfläche an, in der auch das Brüggeberger Schlatt liegt.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes (Anlage 1- Nr. 1b, BauGB)

Fachgesetze

Der Gesetzgeber fordert mit dem BauGB und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen zu einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (§ 1 (5) BauGB) sowie zu einem sparsamen und umweltschonenden Umgang mit Grund und Boden (§ 1a (2) BauGB) und den sonstigen Schutzgütern auf. Insbesondere sind die Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung und Innenentwicklung (§ 1a (2) BauGB) zu nutzen. Sind in Folge einer Planung Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind die Vorgaben der Eingriffsregelung (§ 1a (3) BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG) zu beachten. Mögliche erhebliche Eingriffe infolge der Planung sind darzulegen, zu vermeiden, zu minimieren und/oder bei Bedarf an anderer Stelle wieder auszugleichen.

Abb 2 Für die Planung relevante Gesetze

| | |
|--------------------|---|
| BauGB | Baugesetzbuch |
| BauNVO | Baunutzungsverordnung |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| NAGBNatSchG | Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz |
| NWG | Niedersächsisches Wassergesetz |
| NBodSchG | Niedersächsisches Bodenschutzgesetz |

Fachpläne

Die nachfolgende Übersicht zeigt die in Fachplänen und durch gesetzliche Regelungen gesicherten geschützten Gebiete und Strukturen im Umfeld des Plangebiets. Eine Prognose über die mögliche Betroffenheit der benannten Gebiete und Strukturen wird in Kapitel 2.2 vorgenommen.

Abb 3 Vorkommen von Schutzgebieten

| Schutzgebiet / Fachplanung | Definition | Schutzzweck | Lage im Plangebiet | Lage außerhalb* |
|--|--------------------------------|---|--------------------|-------------------|
| Natura 2000 (§ 32 BNatSchG) | EU 2812-332 | Glittenberger Moor | - | SO-1km |
| Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) | NSG We 00233 | Glittenberger Moor | - | SO-1km |
| Nationalparke (§ 24 BNatSchG) | - | - | - | - |
| Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) | - | - | - | - |
| Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) | LSG Clp 00114 | Langes Moor | - | SO-3,5km |
| Naturparke (§ 27 BNatSchG) | - | - | - | - |
| Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) | - | - | - | - |
| Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) | - | - | - | - |
| Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG). | 2912054 (status offen 2000) | Brüggeberger Schlatt erfasster Biototyp: BfB, SEa, WQa, WQ2 | - | O-an- grenzend |

* benannt sind Himmelsrichtung und Entfernung des Schutzobjektes

Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne (§ 1(6) Nr.7g BauGB) vor, so sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen (§ 2 (4) BauGB).

Ein Landschaftsrahmenplan (LRP) (§ 11 BNatSchG) für den Landkreis Cloppenburg sowie ein Landschaftsplan für die Gemeinde Barbel liegen vor. Auch die Aussagen zur Umwelt im Regionalen Raumordnungsplan (RROP) für den Landkreis Cloppenburg werden berücksichtigt.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

(§ 2 (4) BauGB, Anlage 1 zum BauGB – Nr. 2)

Nachfolgend wird der derzeitige Umweltzustand (Basisszenario) dargestellt und eine Prognose über die Entwicklungen des Umweltzustands bei Durchführung der Planung vorgenommen. Soweit möglich, werden auch die wahrscheinlich auftretenden erheblichen Auswirkungen während einer Bau- und Betriebsphase berücksichtigt. Zudem wird eine Nullvariante, also die wahrscheinliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung, skizziert.

Die Beschreibung des derzeitigen Zustandes sowie der Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei (Nicht-)Durchführung der Planung erfolgt einzeln für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Landschaftsbild. Weiterhin werden potentielle umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter geprüft.

2.1 Schutzgüter

2.1.1 Schutzgut Pflanzen (§ 1(6) Nr. 7a BauGB)

Biotoptypen- kartierung

Zur Bestimmung der Biotope im Plangebiet und des näheren Umlands wurde eine Biotoptypenkartierung auf Grundlage einer Vor-Ort-Erhebung (22.04.2019) sowie Luftbildern durchgeführt. Zur Bestimmung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorkommenden Biotope wurde eine Biotoptypenkartierung erstellt. Die Beschreibung der Biotoptypen erfolgt auf der Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (Olaf von Drachenfels 2016).

Bestand im Plangebiet

Das Plangebiet umfasst zum Großteil Ackerflächen (AS) in Waldrandnähe. Der Bereich der nördlichen neu geplanten Zufahrt ist als artenarme Kiefernforst zu beschreiben (WZK). Offene oder temporäre Wasserflächen bzw. Gräben befinden sich nicht im Plangebiet.

Bestand auf den angrenzenden Flächen

Das Plangebiet grenzt südlich an den Sportplatz (PSP=Sportplatz), der sich mit Tennisplatz, Sportplatz und einem Sportlerheim nördlich der Straße *Zum Walde* befindet.

Westlich liegt an der Straße *Zum Walde* eine weitgehend leerstehende Hofstelle (ODL= bauerliches Einzelgehöft), deren Stallgebäude genutzt werden. Eine Wohnnutzung besteht derzeit nicht.

Ebenfalls westlich verläuft der Brüggeberger Schloot, ein Gewässer II. Ordnung, das zur Entwässerung des Plangebietes dient und in nördlicher Richtung über die Hofstelle der Soeste zufließt.

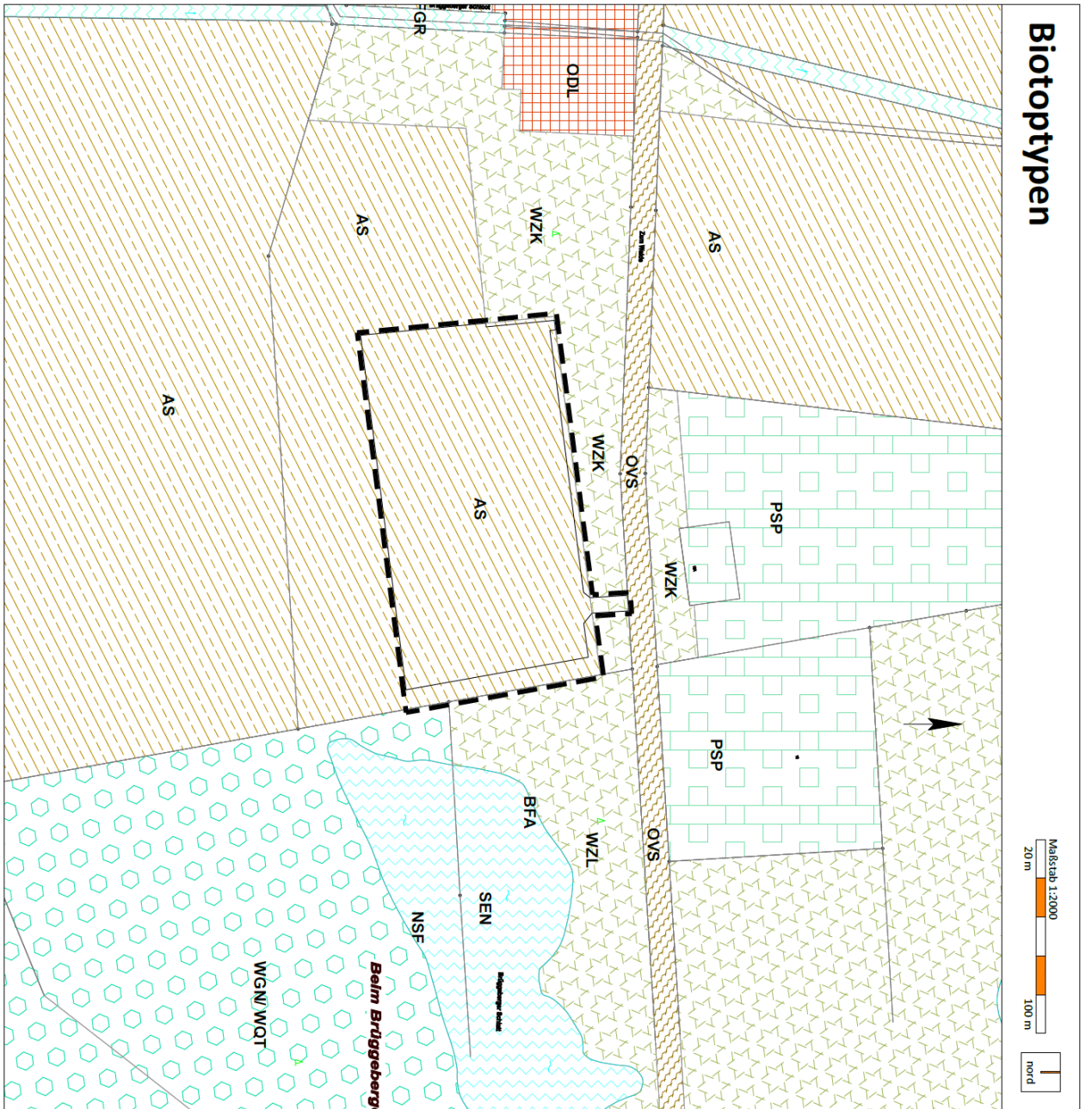
Östlich angrenzend befindet sich in einem Kiefernwald das Brüggeberger Schlatt, das als Biotopfläche gemäß § 30 Abs 2 Nr. 1 BNatSchG geschützt ist, einschließlich der Ufer- und der naturnahen Verlandungszonen.

Das Brüggeberger Schlatt ist ein mäßig nährstoffreiches Schlattgewässer (SEN) innerhalb einer mit Kiefern-Stieleichenwald bestandenen Dünenfläche. Laut Umweltkarten des NLWKN wurde eine landesweite Biotopkartierung durchgeführt. Der Bereich des Stillgewässers ist auf der preußischen Landesaufnahme von 1900 bereits als größeres Schlatt verzeichnet.

Das Schlattgewässer ist ca. 200 m lang und bis zu 50 m breit. Die unregelmäßig, geformten, möglicherweise veränderten, flachen Ufer sind durch Grauweiden-Gebüsche und einem Saum aus jungen Sand- und Moorbirken (BFA= Sonstiges Feuchtgebüsch nährstoffarmer Standorte) teilweise beschattet. Der Unterbewuchs besteht aus Pfeifengras und Flatterbinse. Die krautige, gut entwickelte aber sehr artenarme Ufer- und Verlandungsvegetation (NSF= Nährstoffarmes Flatterbinsenried) besteht fast ausschließlich aus Flatterbinse und Schlanksegge-Rieden.



Abb 4 Bioptypenkartierung



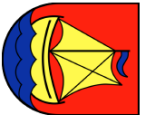
Biotypen

Maßstab 1:2000
20 m 100 m
nord

Legende

- sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- WGN/WQT 1.6.1 Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (WQT)
- WZK 1.22.2 Kiefernforst (WZK)
- WZL 1.22.3 Lärchenforst (WZL)
- BFA 2.7.2 Feuchthabicht-nährstoffarmer Standorte (BFA)
- FGR 4.13.3 Nährstoffreicher Graben (FGR)
- SEN 4.18.2 Naturnaher nährstoffreicher See/Weiler natürlicher Entstehung (SEN)
- NSF 5.1.2 Nährstoffarmes Flatterbrennried (NSF)
- AS 11.1 Sandacker (AS)
- PSP 12.11.1 Sportplatz (PSP)
- OVS 13.1.1 Straße (OVS)
- ODJ 13.8.1 Landlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (ODJ)

Gemeinde Barßel
Landkreis Cloppenburg



Stand: 06/2019

Im Auftrag:
P3...
P3 Planungsbüro GmbH
Offener Straße 33a 26121 Oldenburg
Fon: 0441 74210 Fax: 0441 74211



Im Osten findet man kleinflächige Zweizahn-Gesellschaften aus Wasserpfeffer und Nickendem Zweizahn. Das leicht getrübe Wasser ist sehr flach. Das Sediment ist schlammig-torfig. Der Totholzanteil innerhalb des Gewässers und in den Randbereichen ist hoch.

Im Osten der Biotopfläche stockt auf einer ca. 3 m hohen Düne ein Kiefern-Stieleichenwald (WQ) mit altem, teilweise lichtem Baumbestand und beigemischten Kiefern. Späte Traubenkirsche und Eberesche, selten auch Faulbaum prägen die gutentwickelte Strauchschicht.

Von der Straße *Zum Walde* führt Trampelpfad zum Schlatt und in den östlich angrenzenden Wald hinein. Nördlich angrenzend findet man artenarme Nadelholzforste und Dickungen, Kiefer (WZK) Lärche (WZL), vereinzelt Fichte, Birkengebüsch,

Östlich grenzt das Plangebiet an den Kiefernwald mit dem Schlatt an. Im Grenzbereich befindet sich ein leichter Erdwall, der mit einer Waldsaumgesellschaft mit Sträuchern vorw. Eichen- und Birkengebüsch, später Traubenkirsche, Faulbaum, Eberesche bestockt ist.

Biologische Vielfalt

Im Plangebiet kommen keine geschützten Pflanzenarten vor. Aufgrund der Nutzungsstrukturen im Gebiet und der Umgebung ist auch eine Ansiedlung unwahrscheinlich. Das Plangebiet wird als Acker intensiv bewirtschaftet. Auch die südlich und westlich angrenzenden Flächen unterliegen regelmäßigen Bewirtschaftungsformen. Es liegen keine Hinweise auf eine hohe biologische Vielfalt innerhalb des Plangebiets vor. Nördlich und östlich angrenzende Waldstrukturen mit wertvollen Bereichen wie dem genannten Brüggeberger Schlatt werden durch die Planung nicht verändert.

Artenschutz

Aufgrund der Habitatstrukturen ist im Plangebiet nicht mit dem Auftreten besonders geschützter oder gefährdeter Pflanzenarten zu rechnen, so dass die Belange des Artenschutzes nicht negativ berührt werden. Zufallsfunde liegen nicht vor.

Vorbelastung

Alle intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen unterliegen regelmäßigen Bewirtschaftungsmaßnahmen. Es ist vom Einsatz üblicher Dünge- und Pflanzenschutzmittel auszugehen. Eine natürliche Entwicklung dieser Flächen kann nicht stattfinden.

Auswirkung

Die Planung ermöglicht die Inanspruchnahme bislang intensiv landwirtschaftlich genutzter Ackerflächen, die vergleichsweise geringe ökologische Wertigkeiten aufweisen, als Sportfläche. Der wesentliche Teil der Fläche wird als Sportrasen angelegt, die zur Landschaft hin offenen Seiten des Arealen werden durch eine Strauchhecke eingefasst. Kleinflächig ist eine Überbauung zulässig, für die Zuwegung, Kfz-Stellflächen und ein Servicegebäude. Die Anlage von Sportrasen ist aus ökologischer Sicht als neutral zu bewerten, Gehölzpflanzungen bringen eine ökologische Aufwertung mit sich, die Versiegelung entwertet die betroffenen Flächen für das Schutzgut Pflanzen.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung ist eine weitere Intensivbewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche wahrscheinlich.

2.1.2 Schutzgut Tiere (§ 1(6) Nr. 7a BauGB)

Bestand

Vögel – Hinsichtlich der vorzufindenden Habitatstrukturen ist für das Plangebiet vornehmlich eine Bedeutung für die Avifauna anzunehmen. Innerhalb der Ackerfläche des Plangebietes konnten mit Ausnahme zweier Fasane keine nennenswerten Vogelarten festgestellt werden. Als Bruthabitat haben die Ackerflächen in der Lage keine relevante Bedeutung, das Plangebiet wird im Wesentlichen als Nahrungsbiotop dienen. In Nähe des Brüggeberger Schloots wurden auf den benachbarten Ackerflächen Graugänse, Nilgänse und Stockenten gesichtet.

Im Plangebiet ist vom Vorhandensein siedlungstoleranter, ubiquitärer Vogelarten auszugehen. Das Vorkommen von Arten mit Empfindlichkeit gegenüber siedlungstypischen Störungen ist aufgrund der im Umfeld gelegenen Sportflächen, Straßen und Höfe nicht anzunehmen, die regelmäßige Bewirtschaftung schließt entsprechend empfindliche Arten ebenfalls aus.

In den angrenzenden Waldflächen und Waldsaumbereichen finden sich vor allem Meisenarten, Amsel, Rotkehlchen, Fitis, Zilp-Zalp, Kleiber, Zaunkönig, Rabenkrähe, Ringeltaube, Fasan. Innerhalb der angrenzenden Acker- und Waldflächen wurde der Grün- und Buntspecht gehört.



Alle europäischen Vogelarten gelten als geschützt. Hinweise darauf, dass das Plangebiet selbst als Habitat besonders geschützter Vogelarten dient, liegen nicht vor.

Fledermäuse – Die Gehölzstrukturen und Waldflächen in Nachbarschaft des Plangebiets bieten verschiedenen Fledermausarten geeignete Lebensräume. Im Plangebiet selbst sind über der freien Ackerfläche an den Gehölzsäumen Qualitäten als Jagdhabitat gegeben. Im Bereich der geplanten Zuwegung zu Anbindung an das bestehende Sportareal jenseits der Straße *Zum Walde* ist älterer Baumbestand vorhanden, in dem potentiell Asthöhlen Quartiersangebote für baumbewohnende Fledermausarten bieten.

Fledermäuse reagieren auf Licht empfindlich, wenn ihre Ruhe- und Rückzugsräume betroffen, also stark ausgeleuchtet werden. Dann kann es dazu kommen, dass Quartiere verlassen werden. Wenn bedeutsame Quartiere, wo große Kolonien leben, betroffen sind, kann dies problematisch sein, wenn keine Ersatzquartiere gefunden werden können. Bei der Nahrungssuche ist die Anlockwirkung von Licht auf Insekten für die Jagd der Fledermäuse von Vorteil. Im vorliegenden Fall werden keine bedeutsamen Quartiere von einer Ausleuchtung betroffen, insofern sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Amphibien, Libellen – Das Plangebiet bietet keinen geeigneten Habitatstrukturen für Amphibien und Libellen. Innerhalb des Gebiets verlaufen keine Gräben oder feuchte Senken, die Lebensräume bieten könnten. Auch ist nicht erkennbar, dass das Gebiet für Amphibienwanderungen eine Bedeutung hat, entsprechende Habitatstrukturen, zu denen Wechselbeziehungen für die Amphibienvorkommen im östlich benachbarten Schlatt bestehen könnten, sind nicht gegeben. Entsprechend sind bei der Begehung Vorkommen geschützter Amphibien- und Libellenarten im Plangebiet nicht festgestellt worden.

Biologische Vielfalt

Die festgestellten Artenvorkommen im Plangebiet entsprechen der gewöhnlichen Ausstattung der Kulturlandschaft im Verflechtungsbereich mit dem Siedlungsraum. Es ist im Wesentlichen von einem Vorkommen siedlungstoleranter Arten auszugehen. Wechselbeziehungen zu dem benachbarten Waldareal mit Stillgewässer derart, dass dort ansässige geschützte Arten – insbesondere Amphibien – auch das Plangebiet und umliegende Flächen frequentieren, sind nicht festzustellen. Es liegen keine Hinweise auf eine überdurchschnittlich hohe biologische Vielfalt innerhalb des Plangebiets vor.

Vorbelastung

Die betroffenen Ackerflächen unterliegen einer regelmäßigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, was keine dauerhafte Ansiedlung von höherer Tierarten erwarten lässt. Der Gehölzsaum an der Straße zum Walde unterliegt den Lärmeinflüssen und sonstigen Emissionen des Straßenverkehrs und der Unterhaltungsmaßnahmen zur Freihaltung des Lichtraumprofils und Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Ein Vorkommen von Tieren mit erhöhter Störungsempfindlichkeit ist nicht gegeben.

Auswirkung

Anlagenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere von potentiell relevanter Erheblichkeit beschränken sich auf die Artengruppen Avifauna und Fledermäuse. In beiden Fällen werden sie im Wesentlichen ausgelöst von der geplanten Zuwegung, die durch den bestehenden Gehölzsaum an der Straße Zum Walde gegenüber der Zufahrt zum bestehenden Sportareal geschaffen werden soll.

Vögel – Nachteilige Auswirkungen können sich im Bereich des Gehölzsaumes an der Straße Am Wald ergeben, wenn hier Gehölze für eine Zuwegung beseitigt werden müssen. Der damit einhergehende Verlust potentieller Bruthabitate ist allerdings sehr gering. Angesichts der gegebenen Gehölzstrukturen im Umfeld und angesichts der vorgesehenen Neuanlage von Gehölz- bzw. Strauchheckensäumen um das neue Sportareal sind keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Avifauna zu erwarten.

Fledermäuse – Soweit älterer Baumbestand im Bereich der vorgesehenen Anbindung an das bestehende Sportareal jenseits der Straße Zum Walde entfernt werden muss, können hier möglicherweise vorhandene Baumhöhlen, die als Ruhe- und Winterquartiere dienen, verloren gehen. Die potentiellen Quartiersverluste sind angesichts der geringen Zahl möglicherweise betroffener Altbäume als unerheblich zu beurteilen.



Amphibien, Libellen – Die Planung hat keine Auswirkungen auf Amphibien und Libellen.

In der Umsetzungsphase der Sportflächen sowie durch den Spielbetrieb können Störwirkungen auf Tiere ausgelöst werden. Insbesondere können infolge des vorgesehenen Sportplatzbetriebs auch in den Abendstunden in Verbindung mit einer Flutlichtbeleuchtung nachtaktive Insekten betroffen sein.

Insekten – Insekten können durch Flutlichtbeleuchtung angelockt werden. Infolge der Hitzestrahlung von Scheinwerfern und der Lichtanreize zu Hyperaktivität kann es zu erheblichen Individuenverlusten kommen. Mittels geeigneter Maßnahmen können solche Verluste vermieden werden. Leuchtmittel mit geringem blauviolettten Anteil des Lichts (UV-arme Leuchtmittel oder Birnen mit UV-Filter-Glas) locken weniger Insekten an, Lampen mit geschlossenem Korpus verhindern, dass Insekten eindringen und verbrennen.

Darüber hinaus können durch ein Beleuchtungsmanagement, dass die Helligkeit, Dauer und Örtlichkeit / Fokussierung der Beleuchtung den tatsächlichen Erfordernissen anpasst und damit unnötige Lichtemissionen vermeidet, die Belastungen für lichtempfindliche Arten minimiert bzw. vermieden werden.

In der Zusammenschau ist bei Umsetzung der möglichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu erwarten, dass keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Tierarten verbleiben. Die Anlage von großen Rasenflächen und Gehölzsäumen, die in den Randbereichen einer extensiven Unterhaltung unterliegen, schafft neue Habitatstrukturen für potentiell betroffene, weniger störungsempfindliche Tierarten.

Artenschutz

Es ist nicht erkennbar, dass durch die Planung Verbotstatbestände (Tötungsverbot - § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, Störungsverbot - § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, Zerstörungsverbot - § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) berührt werden.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die heute bestehenden Ackerflächen und entsprechenden Bewegungsräume und Nahrungshabitat der Tierwelt bestehen.

2.1.3 Schutzgut Fläche (§ 1(6) Nr. 7a BauGB)

Bestand

Das Plangebiet umfasst eine Größe von rund 1,9 ha.

Vorbelastung

Das überplante Areal wird landwirtschaftlich intensiv als Acker genutzt.

Auswirkungen

Die Umwandlung einer Ackerfläche in sportlich genutzte Trittrasenflächen und säumende Gehölzstrukturen führt nicht zu einem naturschutzfachlich zu wertendem generellen Flächenverlust für den Naturhaushalt. Lediglich die vollständig versiegelbare Fläche für Gebäude von ca. 100m² ist als solche ein Verlust zu werten.

Nullvariante

Bei einem Verzicht auf die Planung würde es nicht zu dem vorgenannten kleinflächigen Flächenverlust kommen.

2.1.4 Schutzgut Boden (§ 1(6) Nr. 7a BauGB)

Bestand

Der Bodentyp des Planungsgebiets wird als mittlerer Tiefumbruchboden aus Podsol¹. Schutzwürdige Böden finden sich nicht.²

Das Plangebiet liegt randlich in einem Rohstoffsicherungsgebiete (Sand) mit Lagerstätten zweiter Ordnung³.

Altlasten im Gebiet sind nicht bekannt. Sie sind infolge der bisherigen Nutzung auch nicht zu erwarten.

Vorbelastung

1 Bodenkundliche Übersichtskarte (BÜK)1: 50 000, Bodentypen in Niedersachsen, NIBIS
2 Schutzwürdige Böden1: 50 000, Bodentypen in Niedersachsen, NIBIS
3 Rohstoffsicherungskarte 1:25.000, NIBIS

Die Fläche wird intensiv bewirtschaftet. Nutzungstypische Nährstoffeinträge durch regelmäßige Düngung sowie Bodenverdichtungen durch das Befahren mit großen Maschinen sind wahrscheinlich und wirken sich als Vorbelastung auf die natürlichen Bodenfunktionen aus.

Auswirkung

Durch die Entwicklung eines Sportareals auf Grünflächen ist nicht von einer grundsätzlichen Veränderung oder Verschlechterung von Bodenfunktionen (Versickerung, belebte Bodenzone etc.) auszugehen. Insbesondere die Aufbereitung des Oberbodens innerhalb der Spielflächen kann die natürliche Versickerung gegenüber dem heutigen Zustand graduell verändern. Grundsätzliche Veränderungen sind jedoch ausgeschlossen. Auch eine wesentliche weitere Bodenverdichtung infolge des Spielbetriebes ist gemessen an der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung mit schweren Maschinen nicht zu erwarten.

Ein negativer Eingriff in das Schutzgut Boden findet nicht statt.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Bodensituation gegenüber dem heutigen Zustand weitgehend unverändert. Eine weiterhin intensive landwirtschaftliche Nutzung ist anzunehmen, so dass konstante Auswirkungen auf den natürlichen Bodenhaushalt und die Pedogenese (Prozess der natürlichen Bodenentstehung) zu erwarten sind.

2.1.5 Schutzgut Wasser (§ 1(6) Nr. 7a BauGB)

Bestand

Grundwasser – Die Lage der Grundwasseroberfläche wird bei 0 – 2,5m angegeben⁴. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird als gering eingestuft⁵.

Gewässer – Gräben oder sonstige Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Schutzgebiete – Das Plangebiet ist nicht als Wasserschutzgebiet oder Trinkwassergewinnungs- und -schutzgebiet verzeichnet.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete oder sonstiger, verzeichneter überflutungsgefährdeter Flächen.

Vorbelastung

Aufgrund der intensiven Nutzung der Flächen durch die Landwirtschaft bestehen ggf. Vorbelastungen für das Schutzgut Wasser. Es ist von Einträgen wie Dünger und Pflanzenschutzmitteln auszugehen.

Auswirkung

Es ist nicht von einer Veränderung des Schutzgutes Wasser durch die Nutzung als Sportareal auszugehen. Die Beschränkung der zulässigen Versiegelung auf 100 m² und die Bestimmung, dass weitere befestigte Flächen ausschließlich in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden dürfen, stellen sicher, dass es nicht zu wesentlichen Auswirkungen für den Bodenwasserhaushalt und das Grundwasser kommt.

Die Beseitigung eventueller Schmutzwässer (Toilettenanlage) erfolgt über das öffentliche Kanalnetz. Sie werden in der gemeindlichen Kläranlage entsprechend dem Stand der Technik gereinigt und an die Vorflut abgegeben. Wesentliche nachteilige Wirkungen für die Umwelt sind nicht vorhanden.

Nullvariante

Ohne Planung ist eine Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche für eine Sportplatznutzung nicht zulässig. Die Fortführung der intensiven Landwirtschaft mit dem hierbei üblichen Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist wahrscheinlich.

2.1.6 Schutzgüter Luft und Klima (§ 1(6) Nr. 7a BauGB)

Bestand

Großklima – BarBel ist klimatisch der maritimen Flachlandregion zugehörig. Das Großklima ist deutlich ozeanisch geprägt und weist einen mittleren Jahresniederschlag von ca. 650–700mm auf,

4 Bodenkundliche Übersichtskarte (BÜK) 1: 50 000, Bodentypen in Niedersachsen, NIBIS (1999 / Revision 2014)

5 Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1:200 000 – Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung, NIBIS (1982)



was einen hohen Wasserüberschuss zur Folge hat. Die Lufttemperatur beträgt im Mittel 8,5° C. Hauptwindrichtung ist West⁶.

Kleinklima – Dem Plangebiet wird ein Freilandklima ausgeräumter Flächen am Übergangsbereich zum Niederungs- und Bachtalklima der Soeste zugesprochen⁷. Das Freilandklima ausgeräumter Flächen ist durch höhere Temperaturen und geringere Luftfeuchtigkeit, höhere Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsschwankungen sowie höhere Windgeschwindigkeiten charakterisiert. Der Anteil von Vegetationsstrukturen mit nennenswerter Filterwirkung ist gering, der der kaltluftproduzierenden Flächen jedoch hoch. Das Niederungs- und Bachtalklima wird durch einen hohen Grünlandanteil in Verbindung mit freien Wasserflächen, einem hohen Anteil kaltluftproduzierenden Flächen, erhöhter Nebelhäufigkeit und Taubildung sowie höherer Luftfeuchtigkeit geprägt⁸.

Vorbelastung

Es bestehen keine relevanten flächenspezifischen Vorbelastungen.

Auswirkung

Durch die Planung werden Ackerflächen in dauerhafte Grünfläche und Gehölzsäume umgewandelt. Tendenziell führt die ganzjährig geschlossene Vegetationsdecke und die Anlage von Gehölzsäumen zu puffernden Funktionen für das örtliche Klima (Luftfeuchte, Temperatenausgleich). Hierdurch sind positive Effekte der Schutzgüter Luft und Klima zu erwarten.

Nullvariante

Bei Nichtumsetzung der Planung sind für die Schutzgüter Luft und Klima keine Veränderungen gegenüber dem heutigen Zustand zu erwarten.

2.1.7 Schutzgut Landschaftsbild (§ 1(6) Nr. 7a BauGB)

Bestand

Der Großteil des Gemeindegebiets von Barbel einschließlich des Plangebiets wird nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg (2005) zur naturräumlichen Region der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest gezählt⁹. Diese untergliedern sich in untergeordnete Bereiche. Das Plangebiet liegt im westlichen Harkebrügger Land.

Im Harkebrügger Land bestimmen die Niederungen der Soeste, Heckenlandschaften sowie gehölzreiches Kulturland die Landschaftseinheit. Als Besonderheit werden Flussdünen benannt¹⁰.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Dünenlandschaft westlich der Soestenniederung bei Harkebrügge. Dem Bereich ist im Landschaftsrahmenplan eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild zugeordnet¹¹. In ihm herrscht eine vielfach bewaldete, leicht wellige Dünenlandschaft vor, in den Randbereichen befinden sich landwirtschaftlich genutzte Fläche. Straßen und Weg werden häufig von Gehölzen gesäumt, so dass für das Landschaftserleben ein stark durch Gehölze, Baumreihen und Waldränder gekammertes Landschaftsbild vorherrscht. Das Plangebiet liegt am Rand eines Waldbestandes bzw. der von Gehölzen gesäumten Straße *Zum Walde* und wird bisher landwirtschaftlich genutzt.

Vorbelastung

Das bestehende Sportareal nördlich an der Straße *Zum Walde* überformt mit seinen Gebäuden und Freianlagen den beschriebenen landschaftlichen Charakter der Dünenlandschaft. Das Areal wird jedoch durch die umgebenden Gehölze weitgehend in die Landschaft eingebunden.

Auswirkungen

Die Planung ermöglicht die Entwicklung einer Sportanlage auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen, die südlich der Straße *Zum Walde* dem bestehenden Sportareal gegenüberliegen.

Das Plangebiet ist von der Straße aus nicht einsehbar, da es an drei Seiten weitgehend von den vorhandenen Gehölzbeständen abgeschirmt wird. Nur der Südrand des Gebiets wird von der Feldflur aus einsehbar sein.

6 Landschaftsrahmenplan des Landkreises Cloppenburg, 3.3.3 Luft und Klima, 3.3.3.1 Gegenwärtiger Zustand, 1998.

7 Landschaftsrahmenplan des Landkreises Cloppenburg, Karte 5 Luft und Klima, 1998.

8 Landschaftsrahmenplan des Landkreises Cloppenburg, 3.3.3 Luft und Klima, 3.3.3.1 Gegenwärtiger Zustand, 1998.

9 Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Cloppenburg, D 2 Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter, D 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege, Ziel 02

10 Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Cloppenburg, D 1.5 Naturräume, Ziel 01

11 Landschaftsrahmenplan des Landkreises Cloppenburg, 3.2.3 Landschaftsbild – Vielfalt Eigenart und Schönheit, Karte 7 wichtige Bereiche, 1998.



Die Planung sieht vor, dass allseitig um die neue Anlage weitere Gehölzsäume angelegt werden. Damit wird die Einbindung in das Landschaftsbild gewährleistet, auch zur freien Feldflur hin.

Somit wird es für das Landschaftserleben im Umfeld des Plangebiets zur Tageszeit nicht zu wesentlichen Veränderungen des Landschaftsbildes gegenüber dem heutigen Zustand kommen. In den Abendstunden ist bei Flutlichteinsatz allerdings die Ausleuchtung des Gebiets in der Landschaft wahrnehmbar.

Nullvariante

Bei Nichtausführung der Planung sind keine wesentlichen Veränderungen für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

2.1.8 Schutzgut Mensch (§ 1(6) Nr. 7c BauGB)

Bestand

Das Plangebiet wird im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzt, es ist nicht von der Straße *Zum Walde* aus einsehbar oder begehbar. Eine direkte Erholungsfunktion ist somit nicht gegeben, es werden keine Flächen, die für die landschaftsbezogene Erholung von Bedeutung sind, beansprucht.

Vorbelastung

Auf das Gebiet wirken die Verkehrsgeräusche von der Straße *Zum Walde* ein. Aufgrund des moderaten Verkehrsaufkommens sind keine Unverträglichkeiten mit der geplanten Sportplatznutzung zu erwarten.

Auswirkungen

Sport- und Freizeitlärm – Aus dem Gebiet werden mit der Sportplatznutzung Sport- und Freizeitlärm emittiert. Da keine direkte Wohnnachbarschaft gegeben ist – die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich in 280 m bis 300 m Entfernung – sind Störungen für Wohn- oder andere empfindliche Nutzungen aus dem Sportbetrieb nicht zu erwarten.

Lichtemissionen – Die geplante Flutlichtbeleuchtung wird in den Nachtzeiten bzw. bei Dunkelheit wahrnehmbar sein. Störende Effekte auf stöempfindliche Nutzungen sind allerdings auch hier aufgrund der ausreichend großen Distanz zu solchen Nutzungen nicht zu erwarten.

Nullvariante

Ohne die Aufstellung eines Bebauungsplans ist eine Nutzung des Gebiets für Sportzwecke unzulässig. Es ist überwiegend von einer Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzungen auszugehen. Für den Menschen ergeben sich damit keine relevanten Veränderungen.

2.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (§ 1(6) Nr. 7d BauGB)

Bestand

Im Plangebiet selbst oder direkt angrenzend ist ein Vorkommen von Sach- und / oder Kulturgüter von besonderer Bedeutung nicht bekannt.

2.2 Fachpläne

Natura 2000

Innerhalb des Plangebiets oder in dessen weiterer Umgebung befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Glittenberger Moor“ weist mit fast 1 km Entfernung einen deutlichen Abstand auf. Beeinträchtigungen sind in dieser Entfernung ausgeschlossen.

Schutzgebiete

Das Plangebiet oder direkt angrenzende Flächen sind weder als Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke oder Naturdenkmäler (§§ 23–28 BNatSchG sowie §§ 16–21 NAGBNatSchG) ausgewiesen. Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Schutzgebieten können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Darstellung von Landschafts- plänen

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Cloppenburg (1998) wird zwar die Dünenlandschaft westlich der Soeste als landschaftsschutzwürdiger Bereich ausgewiesen, in dem das Plangebiet liegt. Der Landschaftsplan der Gemeinde Barbel (1992) hat diese Ausweisung mit dem Hinweis auf ein seinerzeit geplantes Landschaftsschutzgebiet übernommen (Karte 7 – Arten- und Biotopschutz wertvolle Bereiche). Bis heute ist eine Ausweisung jedoch nicht erfolgt. Vielmehr ist die Erholungs- und Freizeitnutzung in dem Gebiet, wie sie die Ziele des RROPs ausweist, stärker in den Vordergrund getreten. Die Freizeitnutzungen in dem Gebiet wurden moderat weiterentwickelt (z.B. mit dem Feriengebiet am Harkebrügger See). Die vorliegende Planung ordnet sich in diese moderate Weiterentwicklung ein.



Das Planvorhaben steht somit nicht im Widerspruch zu den Darstellungen der Landschaftspläne (§ 1(6) Nr. 7g BauGB).

Darstellungen sonstiger Pläne

Es sind keine weiteren Pläne (insb. Wasser, Abfall-, Immissionsschutzrecht) bekannt, die in der Planung zu berücksichtigen sind bzw. die durch das Planvorhaben beeinflusst werden (§ 1(6) Nr. 7g BauGB).

Luftqualität

Das Plangebiet ist nicht Teil eines Gebiets, in denen durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen. Es bestehen keine eigenständigen Luftreinhaltepläne oder vergleichbare Planwerke (§ 1(6) Nr. 7h BauGB).

Auswirkungen

Die Aussagen der Fachpläne oder bestehender gesetzlicher Regelungen stehen der Planung nicht entgegen. Durch die Planung werden keine geschützten Gebiete oder Strukturen beeinträchtigt oder gefährdet. Auch eine Flächenbeanspruchung / Durchschneidung / Beeinträchtigung von raumordnerisch festgelegten, besonders bedeutsamen Gebieten für Natur und Landschaft findet nicht statt, da sie im Plangebiet und angrenzend im näheren Umkreis nicht vorhanden sind.

2.3 Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 2b)

Der Bebauungsplan Nr. 104 dient der planungsrechtlichen Absicherung einer Sportplatzerweiterung in dem Areal.

Die Gemeinde gibt mit dem Plan den planungsrechtlichen Rahmen vor, die konkreten baulichen Vorhaben für die Herstellung des Sportplatzes bedürfen jedoch weiterhin der individuellen Baugenehmigung. Die nachfolgende Bewertung muss sich daher auf Aussagen zu generell zulässigen Vorhaben und ihre grundsätzlich zu erwartenden Auswirkungen beschränken, ohne Details benennen zu können. Eine genaue Beschreibung bau-, anlagen- oder betriebsbedingter Auswirkungen ist aufgrund fehlender Kenntnis der zukünftigen Vorhaben nicht möglich.

Emissionen und Abfälle

Mit der Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten ist nicht mit dem Entstehen von besonderen Emissionen und Abfälle auszugehen (§ 1(6) Nr. 7e BauGB).

Nutzung regenerativer Energie

Zu den Belangen der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energien trifft der Bebauungsplan keine gesonderten Festsetzungen. Die Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist nicht ausgeschlossen. Es ist zu erwarten, dass Gebäude und Beleuchtungs- / Flutlichtanlage im Neubaustandard modernen energetischen Anforderungen entsprechen. In Bezug auf die Nutzung von regenerativen Energien sowie der Energieeinsparung wird auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen (§ 1(6) Nr. 7f BauGB).

Risiko für Unfälle

Mit der Festsetzung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz werden keine Bauvorhaben ermöglicht, die eine besondere Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen aufweisen (§ 1(6) Nr. 7j BauGB).

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Im Bebauungsplan werden Regelungen zur Beleuchtungstechnik getroffen, die dem Insektenschutz dienen. Darüber hinaus werden keine gesonderten Regelungen zu den einzusetzenden Techniken und Stoffen getroffen. Im Neubaustandard ist von der Anwendung zeitgemäßer technischer Standards und Materialien auszugehen (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 2b-hh).

2.4 Wechselwirkungen

Zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die auf die Schutzgüter bezogenen Auswirkungen betreffen ein stark vernetztes und komplexes Wirkungsgefüge. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern untereinander und die Auswirkungen von Änderungen dieser Wechselwirkungen durch die Planung sind vielfältig. Eine genaue Untersuchung der Wechselwirkungen ist aber nicht erforderlich, weil die Beurteilung der einzelnen Schutzgüter als ausreichend erachtet wird. Besondere Wechselwirkungen, die in der Planung explizit zu beachten sind oder die durch die getroffenen Festsetzungen verstärkt oder negativ beeinträchtigt werden, sind im Planfall nicht erkennbar.

Die folgende Übersicht fasst die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Planung zusammen und beurteilt den Grad ihrer Erheblichkeit (§ 1(6) Nr. 7i BauGB).

Abb 5 Übersicht über die Umweltauswirkungen

| Schutzgut | Umweltauswirkungen | Erheblichkeit |
|--|---|---------------|
| Pflanzen | Verlust, aber auch Schutz von Lebensräumen | o |
| Tiere | Verlust, aber auch Schutz von Lebensräumen | o |
| Fläche | Zusätzliche Flächeninanspruchnahme im Außenbereich | o |
| Boden | Bodenfunktionen werden am Standort erhalten | - |
| Wasser | Wasserhaushalt wird durch am Standort nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt. Oberflächenwasser wird versickert. | - |
| Luft und Klima | Dauerhafte Ausbildung einer Vegetationsdecke mit neutralen bis positiven Wirkungen auf das lokale Klima | - |
| Landschaftsbild | Siedlungserweiterung in den Außenbereich; Einbettung in die Landschaft möglich | - |
| Mensch | Keine erheblichen Beeinträchtigungen | - |
| Kultur-/Sachgüter | Keine Betroffenheit | - |
| Negativ: ooo sehr erheblich / oo erheblich / o wenig erheblich / - nicht erheblich Positiv: ●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / - nicht erheblich | | |

Benachbarte Plangebiete

Es bestehen im Umfeld keine aktuellen Planungen oder Vorhaben, die zu berücksichtigen sind. Es kommt daher nicht zur Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 2 b-ff).

Klimawandel

Das Planvorhaben lässt keine besondere Anfälligkeit gegenüber den möglichen Folgen des Klimawandels erkennen (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 2 b-gg).

3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 2 c)

3.1 Planungsalternativen (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 2 d)

Die Planung verfolgt das Ziel, Sportplatzflächen zu erweitern, da in der Gemeinde ein wachsender Bedarf gegeben ist. Die Erweiterung im Zusammenhang der bestehenden Anlage ist notwendig für die Grundversorgung der wachsenden Bevölkerung. Besser geeignete Flächen stehen im Umfeld nicht zur Verfügung.

Die Planung löst geringfügige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft aus. Diese wären jedoch auch bei einer Verlagerung des Vorhabens an einen anderen Standort zu erwarten. Realistische Alternativen, die geringere Umweltwirkungen mit sich bringen würden, sind nicht gegeben.

3.2 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 2c)

Vermeidung

Es ist städtebauliches Ziel der Gemeinde Barbel, Flächen für die Sportplatzenerweiterung auszuweisen. Hierzu sollen bislang als Acker bewirtschaftete Flächen in Anspruch genommen werden. Eine grundsätzliche Vermeidung des Eingriffs ist zur Umsetzung des Ziels nicht möglich. Überplant wird im Wesentlichen ein Biototyp, der schon heute einer intensiven Bewirtschaftung unterliegt und dem lediglich eine unterdurchschnittliche ökologische Qualität zuzusprechen ist. Die verbleibenden Eingriffe sind zur Umsetzung der Planziele unvermeidbar.

Minimierung

Folgende Maßnahmen werden umgesetzt, um die Umweltwirkungen der Planung für die einzelnen Schutzgüter im Plangebiet zu minimieren:

Abb 6 Vorgesehene Minimierungsmaßnahmen nach Schutzgütern

| Schutzgut | Minimierungsmaßnahmen |
|-------------------|---|
| Pflanzen | Keine Eingriffen in Gehölze bis auf die unverzichtbare Zufahrt. Anlage von Gehölzpflanzungen vor den bisherigen Gehölz- bzw. Waldrändern zum Schutz der bestehenden Ränder vor Einflüssen der Sportplatznutzung |
| Tiere | Festsetzung von Insekten-schonender Beleuchtung. Anlage von Gehölzpflanzungen vor den bisherigen Gehölz- bzw. Waldrändern zum Schutz der bestehenden Ränder vor Einflüssen der Sportplatznutzung |
| Fläche | Inanspruchnahme beschränkt auf den unverzichtbaren Erweiterungsbedarf für Sportzwecke, die Betroffenheit kann bei Grünflächen der vorliegenden Art als Neutral eingestuft werden. |
| Boden | Die von Gebäuden überbaubare Grundfläche wird eng begrenzt auf ein Mindestmaß von 100 m ² . Es wird bestimmt, dass sonstige befestigte Flächen wie Zufahren und Stellplätze nur in wasserdurchlässiger Bauweise zulässig sind. |
| Wasser | Rückhaltung und Versickerung des Oberflächenwassers im Gebiet |
| Luft und Klima | - |
| Landschaftsbild | Beschränkung der Gebäudehöhe auf 4,5 m. Eingrünung durch Anlage eine Strauchhecke an den Gebietsrändern zur freien Landschaft |
| Mensch | - |
| Kultur-/Sachgüter | - |

3.3 Ausgleichsmaßnahmen (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 2c BauGB)

Ausgleich

Innerhalb des Plangebiets werden folgende Maßnahmen vorgesehen, die dem Ausgleich der ausgelösten Eingriffe bzw. der ermöglichten Beeinträchtigungen der Schutzgüter dienen:

- Es wird festgesetzt, dass befestigte Flächen (Zuwegungen, Stellplätze) ausschließlich in wasserdurchlässiger Bauweise errichtet werden dürfen. Zudem wird das anfallende Oberflächenwasser im Plangebiet versickert. Die durch bauliche Maßnahmen ausgelösten Eingriffe in das Schutzgut Wasser können damit aufgehoben werden.
- Es wird festgesetzt, dass die Gebietsränder zur freien Landschaft durch eine dichte Strauchhecke einzugrünen sind. Zudem sind gegenüber den bestehenden Wald- bzw. Gehölzrändern Abstände einzuhalten und auf den Abstandflächen die Entwicklung der Kraut-Strauch-Schicht zu fördern; Mit diesen Maßnahmen können Biotopstrukturen ökologisch aufgewertet und entwickelt werden. Insbesondere für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen aber auch für den Boden ergeben sich daraus Verbesserungen, die die unvermeidbaren Eingriffe ausgleichen.

Mit den vorgesehenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die nachteiligen Folgen für die betroffenen Schutzgüter ausgeglichen werden, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Die nachfolgende Bilanzierung legt den Ausgleich offen.

Die Beschreibung der Biotoptypen erfolgt auf der Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen. Die Bewertung erfolgt nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016)¹².

Die Ermittlung der Wertigkeiten nach dem geplanten Baurecht geht von den getroffenen Festsetzungen aus.

12 Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung (2016), Landkreis Osnabrück in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Dehling & Twisselmann

Abb. 1 Bestand – Wertigkeit vor geplanter Grünfläche Sportanlage (Bebauungsplan-Ebene)

| Bezeichnung | Typ | Wertfaktor | Flächen- größe in m ² | Wertpunkte |
|----------------------|-----|------------|-------------------------------------|---------------|
| Sandacker | AS | 1,0 | 19.010 | 19.010 |
| Kiefernforst | WZK | 1,8 | 150 | 270 |
| Summe Bestand | - | - | 19.160 | 19.280 |

Abb. 2 Bestand – Wertigkeit nach geplantem Baurecht (Bebauungsplan-Ebene)

| Bezeichnung | Typ | Wertfaktor | Flächen- größe in m ² | Wertpunkte |
|-----------------------------------|-----|------------|-------------------------------------|---------------|
| Gebäudefläche - versiegelt | X | 0 | 100 | 0 |
| Befestigte Fläche | OVS | 0,2 | 1.750 | 350 |
| Öffentliche Grünfläche Sportplatz | PSP | 1,0 | 15.040 | 15.040 |
| Öffentliche Grünfläche Waldsaum | HSE | 1,8 | 690 | 1.104 |
| Öffentliche Grünfläche Eingrünung | HSE | 1,6 | 1.580 | 2.844 |
| Summe nach Planung | - | - | 19.160 | 19.338 |

Abb. 3 Saldo der Bewertung

| | Flächengröße in m ² | Ebene Bebauungsplan (Wertpunkte) |
|------------------|--------------------------------|-------------------------------------|
| Vor der Planung | 19.160 | 19.280 |
| Nach der Planung | 19.160 | 19.338 |
| Saldo | - | 58 |

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben in der Bilanzierung keine nachteiligen Auswirkungen infolge der Planung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

4 Zusätzliche Angaben (§ 2 (4) BauGB, Anlage 1 zum BauGB – Nr. 3)

4.1 Hinweise auf fehlende Kenntnisse (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 3a BauGB)

Die Bestandsbeschreibungen und Bewertungen beruhen neben den einschlägigen Vorgaben der Fachgesetze, Verordnungen und Regelwerke auf den Erhebungen vor Ort. Lücken der Kenntnislage, die wesentliche Unsicherheiten bei der Bestandsbeschreibung und Bewertung zur Folge hätten, sind nicht bekannt.

4.2 Maßnahmen zur Überwachung (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 3b BauGB)

Es sind keine Maßnahmen zur Überwachung erforderlich. Ggf. ist vor Beginn von Rückschnitt- oder Entfernungsmaßnahmen von Gehölzen fachkundig zu prüfen, dass keine Brut- bzw. Lebensstätten besonders geschützter Tierarten (Vogelarten, Fledermäuse) erheblich gestört, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).

4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 3c BauGB)

Die Planung dient der Erweiterung des Sportareals in Harkebrügge. Angegliedert an die bestehende Sportanlage nördlich der Straße *Zum Walde* soll gegenüberliegend südlich der Straße eine Öffentliche Grünfläche zur Anlage der Sportplatzerweiterung ausgewiesen werden.

Für die Planung wird im Wesentlichen landwirtschaftliche Fläche, die als Ackerland bewirtschaftet wird, in Anspruch genommen. Die das Plangebiet im Norden, Osten und Westen umgebenden Forst- bzw. Gehölzflächen bleiben unberührt und durch Festsetzung von vorgelagerten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Waldsaum im Plangebiet geschützt. Lediglich für die Zufahrt wird der säumende Kiefernforst an der Straße *Zum Walde* unterbrochen. In der Sportplatzfläche, die für sportliche Aktivitäten verfügbar ist, ist die Errichtung von Gebäuden auf einer Grundfläche von maximal 100 m² sowie die Anlage von Stellplätzen, Zufahrten und sonstigen befestigten Flächen



auf maximal insgesamt 1.750 m² zulässig. Alle diese Flächen sind in versickerungsfähiger Bauweise herzustellen.

Eingriffe, die durch die Planung ausgelöst werden, beschränken sich im Wesentlichen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen. Es werden jedoch nur ökologisch weniger bedeutsame Artenvorkommen berührt, da die heutige, intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits Vorbelastungen mit sich bringt und keine ökologisch wertvollen Biotope berührt werden. Insbesondere der östliche benachbarte wertvolle Bereich (Brüggeberger Schlatt) bleibt unberührt. Die vorgesehenen Gehölzentwicklungen bzw. Anpflanzungen im Plangebiet schirmen bedeutsame Strukturen ab und entwickeln neue, ökologisch wertvollere Strukturen, die zusätzliche Lebensräume für betroffene Arten bieten. Nachteilige Einflüsse auf die Vorkommen an wildlebenden Tier- und Pflanzarten werden damit ausgeglichen.

Aufgrund der geringen Grundfläche für Be- bzw. Überbauung und der Festsetzung versickerungsfähiger Bauweisen für jegliche befestigten Flächen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten.

Das Schutzgut Fläche ist, wie bei jeder Neuplanung, betroffen, allerdings nicht in der Erheblichkeit, wie sie durch eine bauliche Nutzung ausgelöst wird. Die Betroffenheit kann bei Grünflächen der vorliegenden Art als Neutral eingestuft werden.

Für den Menschen sind durch die Planung keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Es befinden sich im Umfeld keine Nutzungen, die von dem zu erwartenden Sport- und Freizeitlärm und den Lichtemissionen der Flutlichtbeleuchtung in erheblicher Weise betroffen wären.

Für das Landschaftsbild ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen, da das Areal selbst bislang keine Funktion für die landschaftsgebundene Erholung hat und im Norden, Osten und Westen durch die vorhandenen Gehölzbestände abgeschirmt wird. Zur freien Landschaft im Süden und Westen sieht die Planung die Anlage eines eingrünenden Gehölzstreifens vor, der die Einbindung in die Landschaft sichert.

Für das Eintreten von Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern liegen keine Hinweise vor.

Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt wurde bilanziell ermittelt. Mit den genannten Maßnahmen sorgt die Planung für den Ausgleich negativer Einwirkungen im Plangebiet.

4.4 Referenzliste der Informationsquellen (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 3d BauGB)

Für die im Bereich enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen wurden folgende Quellen als wesentliche Grundlagen herangezogen:

- Umweltkarten Niedersachsen, Hrsg.: Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, URL: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>
- NIBIS-Kartenserver, Hrsg.: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, URL: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>
- Landkreis Osnabrück: Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung (2016), in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Dehling & Twisselmann
- v. Drachenfels, Olaf: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Stand Juli 2016, erschienen in Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4, 07/2016



| Im Auftrag ausgearbeitet von: | |
|--|--------------|
| P3 Planungsteam GbR mbH, Oldenburg Oldenburg, den | Unterschrift |
| Gemeinde BarBel, den | Unterschrift |
